



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Informationsrecht**

**zur Konsultation der EU-Kommission in Bezug auf
einen Entwurf für Leitlinien für KI-
Transparenzpflichten gem. Art. 50 KI-Verordnung**

Stellungnahme Nr.: 40/2026

Brüssel, im Juni 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof Niko Härting, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Simon Assion, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Christiane Bierekoven, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Isabell Conrad, München (Berichterstatlerin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Malte Grützmaker, LL.M., Hamburg
- Rechtsanwalt Peter Huppertz, LL.M, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn
- Rechtsanwältin Dr. Kristina Schreiber, Köln (Berichterstatlerin)
- Rechtsanwalt Dr. Robert Selk, LL.M. (EU), München

Als Gast hat mitgewirkt

- Rechtsanwalt Dominik Hartl, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin

Ansprechpartner in Brüssel

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M., stellv. Leiterin
- Myra Jockisch, LL.M., Referentin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der DAV hat sich im Rahmen seiner Stellungnahme Nr. [67/2025](#) bei der Konsultation der EU-Kommission zu Leitlinien in Bezug auf Transparenzpflichten gemäß Art. 50 KI-VO beteiligt. Insoweit wurden diverse Fragen im Zusammenhang mit Art. 50 KI-VO thematisiert. In Ihrem Entwurf zu Leitlinien zur Umsetzung der Transparenzpflichten greift die EU-Kommission einen wesentlichen Teil dieser Fragen auf. Im Übrigen werden weitere wichtige Fragen angesprochen und das „Interplay“ mit anderen unionsrechtlichen Vorschriften besprochen. Aus unserer Sicht leisten die Leitlinien einen hilfreichen Beitrag zur praktischen Rechtsanwendung. Naturgemäß können Leitlinien nicht sämtliche Fragen abdecken, die sich aufgrund der Umsetzung in der Praxis bei realen Use Cases stellen. Mit der folgenden Stellungnahme regen wir die Ergänzung des Leitlinien-Entwurfs bei einzelnen praxisrelevanten Punkten an.

Section III - Article 50 (1): AI ACT: TRANSPARENCY FOR INTERACTIVE AI SYSTEMS

Question A. Are there aspects requiring further clarification or refinement to ensure effective implementation of marking and detection obligations?

Yes ☒ X

No ☐

Please specify:

- a. Die in Rn. 27 enthaltene Darstellung sollte detaillierter sein. Es ist nicht klar, inwiefern eine direkte Interaktion mit dem KI-System vorliegt, wenn eine weitere natürliche Person nur Antworten, die von einem KI-System vorgeschlagen werden, auswählt oder wenn die natürliche Person nur die Antworten des KI-Systems überwacht und notfalls eingreifen kann.

- b. Die Beispiele unter Rn. 42 bezüglich der „AI-enabled Non-Playable Characters (NPCs) in a videogame“ und „AI systems embedded in immersive environments (e.g. virtual or augmented reality)“ überschneiden sich. So können Videospiele auch in Virtual oder Augmented Reality stattfinden und NPCs können dabei realistische Avatare von Menschen darstellen. Hier sollte eine Klarstellung und ggf. Abgrenzung erfolgen.

Section IV - Article 50 (2): Marking and detection of AI-generated or manipulated content

Question A. Are there aspects requiring further clarification or refinement to ensure effective implementation of marking and detection obligations?

Yes X

No

Please specify:

- a. Art. 50 Abs. 2 KI-VO verlangt einerseits Kennzeichnungs- und andererseits Erkennungstechniken. In Randnummer 71 ff. wird zu Art. 50 Abs. 2 KI-VO ausgeführt, dass den betroffenen Personen eine **Methode zur Erkennung** von KI-generierten Inhalten „als künstlich erzeugt oder manipuliert“ zur Verfügung gestellt werden muss (Rn. 71). Andererseits wird ausgeführt, dass das **Ergebnis der Erkennung** (nämlich, dass der Inhalt KI-generiert oder manipuliert ist) als Information in den Zeitpunkten nach Art. 50 Abs. 5 KI-VO – Zeitpunkt der ersten Aussetzung – zur Verfügung gestellt werden muss (Rn. 73). Das erscheint widersprüchlich. Muss der betroffenen Person nur eine Methode zur Erkennung zur Verfügung stehen (z. B. eine Software, um die maschinenlesbare Kennzeichnung auszulesen?) oder muss z. B. eine durchschnittliche Person die Generierung oder Manipulation per KI erkennen? Genügt es also, wenn der Anbieter auf diese Software hinweist und es der jeweiligen Person überlässt, ob sie die KI-Erzeugung feststellen möchte? Genügt es z. B., wenn der Anbieter auf die maschinenlesbare Kennzeichnung hinweist (z. B. „Unsere Inhalte enthalten C2PA-Signaturen“, ggf. unter Hinweis auf die einschlägige Software) und eine entsprechende Software zum Auslesen der Signatur bereithält?

- b. Nach Art. 50 Abs. 2 S. 2 KI-VO haben die Anbieter dafür zu sorgen, dass – soweit technisch möglich – ihre technischen Lösungen wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sind und sie berücksichtigen dabei die Besonderheiten und Beschränkungen der verschiedenen Arten von Inhalten, die Umsetzungskosten und den allgemein anerkannten Stand der Technik, wie er in den einschlägigen technischen Normen zum Ausdruck kommen kann. Im Hinblick auf diese Anforderungen enthält der zweite Entwurf eines Verhaltenskodex (Code of Practice, CoP) zur Transparenz von KI-generierten Inhalten bereits einige wichtige Detaillierungen und ergänzende Beispiele. Insbesondere geht der CoP in Erwägungsgrund b) wohl davon aus, dass sich die vorgenannten Kriterien auf die Kennzeichnungstechniken beziehen und dass es aktuell bei den Kennzeichnungstechniken nur mit mehrschichtigen Lösungen möglich ist, alle vier Kriterien (wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig) zu erfüllen. Dagegen verlangt der Leitlinienentwurf unter Rn. 75: *„Anbieter müssen sicherstellen, dass die Kombination der technischen Lösungen zur Kennzeichnung **und Erkennung** unter Berücksichtigung der Einschränkungen und der Komplementaritäten der verschiedenen eingesetzten Lösungen alle Anforderungen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ganzheitlich erfüllt.“* Der Leitlinienentwurf geht wohl davon aus, dass auch die Erkennungstechnik interoperabel sein muss. Ist dies gewollt? Ist bei den denkbaren Erkennungstechniken (z.B. ein Icon für AI-generated) wirklich eine Mehrschichtigkeit nach aktuellem Stand der Technik erforderlich?
- c. Die Unterschiede der Anforderungen „*Wirksamkeit*“ und „*Zuverlässigkeit*“ nicht ganz klar und die Begriffserläuterungen in Rn. 74 scheinen sich zu überschneiden. Soll mit Wirksamkeit die generelle/abstrakte Eignung einer technischen Lösung adressiert werden und mit Zuverlässigkeit die konkrete Eignung in Bezug auf eine Vielzahl verschiedener Anwendungsfälle? Dann könnte dieser Unterschied mit Bezugnahme auf die generelle/konkrete Eignung verdeutlicht werden. Möglicherweise wäre eine Differenzierung eher im Hinblick auf den Unterschied zwischen Erkennungstechnik und Kennzeichnungstechnik zu erklären,
- bei Wirksamkeit wäre etwa **auf das Verständnis der KI-Nutzer** (also die Erkennbarkeit) abzustellen (was z.B. durch Studien mit Testnutzern belegt werden kann) und

- die **Zuverlässigkeit** wäre als **technisches Kriterium der Kennzeichnung** zu verstehen im Sinne einer **technischen Performance** (ist die Kennzeichnung dauerhaft sichtbar/maschinenlesbar oder fällt sie ggf. aus technischen Gründen aus).

Auch dies spricht dafür, dass die vier Kriterien möglicherweise nicht gleichermaßen bei Kennzeichnung- und Erkennungstechniken zur Anwendung kommen (siehe auch oben b.).

- „Belastbarkeit“ in Rn. 74 soll einerseits im Hinblick auf „allgemeine Änderungen“ gelten (vermutlich durch Betreiber oder ihre Nutzer). Gemäß CoP sind solche allgemeinen Änderungen *„typischen Verarbeitungsvorgänge ... beispielsweise Spiegeln, Zuschneiden, Komprimieren, Bildschirmaufnahmen, Paraphrasieren, Löschen von Zeichen, Änderungen der Bild- oder Videoauflösung, Tonhöhenverschiebung, Zeitdehnung, Desynchronisation, Rauschunterdrückung, Stimmverbesserung oder Formatänderung.“* Insoweit stellt sich z.B. in der Praxis die Frage, ob eine AI-Kennzeichnung eines digitalen Bildes als robust gilt, wenn die Kennzeichnung nach JPEG-Kompression mit Qualität 70 noch mit ≥ 90 % erkannt wird.
- Andererseits soll Belastbarkeit auch gegen „adversarial attacks“ gelten, wobei Beispiele hilfreich wären, welche Arten von Angriffen oder welches Bedrohungsmodell gemeint sein könnte. Ist damit etwa gemeint, dass der Prompt so gestaltet wird, dass das KI-System zur Manipulation der Kennzeichnung veranlasst wird, z. B. zur Erzeugung eines Bilds ohne Wasserzeichen?
- „*Interoperabilität*“ wird sehr weit gefasst und wird ohne Verweis auf technische Standards/Formate (z. B. C2PA, Watermark-Standards) kaum umsetzbar sein.
- Das Verhältnis von „*Technisch machbar*“ und „*Stand der Technik*“ scheint nicht klar zu sein, zumal „Stand der Technik“ ggf. in den Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Bedeutung hat. *Technisch machbar* scheint als Kriterium einen objektiven Maßstab vorauszusetzen und geht für sich genommen wohl sehr weit, wird aber durch die weiteren Kriterien insbesondere durch die Umsetzungskosten eingeschränkt. Dagegen verlangt „*Stand der Technik*“ (cutting edge) gemäß der Auslegung in Deutschland die beste am Markt verfügbare Technologie, wobei die Frage ist, ob sich vorliegend der Stand der Technik auf eine Kennzeichnung bestimmter Inhalte beziehen muss (für die es

ggf. noch keinen Stand der Technik gibt) oder allgemein auf robuste Kennzeichnungen von digitalen Inhalten. Soll das Kriteriums des Stands der Technik durch die technische Machbarkeit im konkreten Fall eingeschränkt werden im Sinne eines Explain-or-Implement-Prinzips (also eine Begründungs- und Dokumentationspflicht, warum anerkannte Verfahren im konkreten Fall nicht umsetzbar sind)? Dafür wäre eine Positivliste von derzeit anerkannten Verfahren hilfreich.

Question B. Are there additional practical examples or use-cases that should be clarified?

Yes X

No

- a. In Rn. 74 ff. erfolgen Ausführungen zu den Anforderungen an die Kennzeichnung. Die Kennzeichnung steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit. Naturgemäß ist bei der Ausgabe von KI-generierten Texten eine Kennzeichnung schwierig, insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit. Kann es für die Erfüllung des Art. 50 Abs. 2 S. 1 KI-VO genügen, dass die Kennzeichnung durch bloße Ergänzung des Texts mit einem Hinweis auf eine KI-Generierung erfolgt? Es erscheint sinnvoll, wenn jeweils Beispiele für die Erfüllung der Anforderungen des Art. 50 Abs. 2 S. 1, S. 2 KI-VO in Bezug auf die in S. 1 genannten Medien (Audio, Bild, Video und Text) aufgenommen werden.
- b. Sind ggf. Fälle denkbar, in denen eine teleologische Reduktion von Art. 50 Abs. 2 KI-VO in Betracht kommt? In der Praxis werden z. B. Bilder/Symbole für sehr kleine Displays von Geräten (wie etwa Waschmaschinen, Dampfgarer etc.) KI-generiert. Nun ist bereits das Display sehr klein, das Symbol für z.B. ein Hemd oder eine Karotte noch kleiner. Eine KI-Kennzeichnung gemäß Art. 50 KI-VO bei jedem einzelnen Bild/Symbol würde die Benutzerfreundlichkeit des Geräts stören, da dann z. B. neben einem Symbol mit Hinweis auf beispielsweise ein Waschprogramm einer Waschmaschine ein weiteres Symbol dargestellt werden müsste (der Hinweis auf die KI-Generierung, z. B. „AI-Icon“ entsprechend dem Entwurf des Verhaltenskodex zur Transparenz). Andererseits wäre es für den Hersteller solcher Geräte zur Herstellung von Transparenz unproblematisch möglich, z. B. beim Einschalten des Geräts einen generellen Hinweis auf die KI-Generierung von Bildern/Symbolen zu erteilen. Es erscheint dann nicht angemessen und bei solchen Geräten auch nicht verbraucherfreundlich, wenn jeder KI-erzeugte Inhalt mit

einem eigenen Hinweis gekennzeichnet werden müsste. Wäre hier z.B. „*aufgrund der Besonderheiten und Beschränkungen der Inhalte*“ ein allgemeiner Hinweis z.B. neben dem Display oder nur kurzzeitig bei jedem Anschalten des Geräts oder gar nur in der Bedienungsanleitung ausreichend? Ist dieser Fall ein Beispiel für Rn. 80 des Leitlinienentwurfs, wonach in unkritischen Fällen mit geringen Täuschungs-/Manipulationsrisiko eine einzige Kennzeichnungsart ausreichend ist?

Section VI - Article 50(4): Labelling of deep fakes and certain text

Question A. Are there aspects requiring further clarification or refinement to ensure effective implementation?

Yes ☒ X

No ☐

Please indicate specific parts

- a. In Rn. 110 wird die Offenlegungspflicht gemäß Art. 50 Abs. 4 S. 1 KI-VO thematisiert. Dort heißt es, dass die Methode der Offenlegung das Verständnis und die Wahrnehmung einer natürlichen Person ermöglichen muss. In Rn. 108 wird bei der Beurteilung des Deepfake-Begriffs auf die Zusammensetzung des einschlägigen Publikums abgestellt. Für die Offenlegung sollte der Maßstab klargestellt werden. Müssen die Methoden konsequenterweise ebenfalls für das einschlägige Publikum verständlich und wahrnehmbar sein? Welcher Maßstab ist dort mit natürlicher Person gemeint?
- b. In Rn. 115 wird darauf hingewiesen, dass im Fall von künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werken eine Offenlegung in geeigneter Weise erfolgen muss, und zwar so, dass die Darstellung oder der Genuss des Werks nicht beeinträchtigt wird. Unter 7.2. wird deutlich, dass nach Art. 50 Abs. 5 S. 1 KI-VO die relevanten Informationen spätestens bei der ersten Aussetzung erfolgen müssen. Eine Information etwa im Abspann eines Videos erscheint dann nicht möglich (so auch die Angabe im zweiten Beispiel in Rn. 132). Dies lässt wenig Spielraum für die Offenlegung in einer Weise, welche Darstellung/Genuss des Werks nicht beeinträchtigt. Es ist

deshalb zweifelhaft, ob Art. 50 Abs. 5 KI-VO auch bei der Offenlegung in geeigneter Weise i. S. von Art. 50 Abs. 4 S. 3 KI-VO zu beachten ist. Dies sollte klargestellt werden.

- c. In Rn. 123 finden sich Ausführungen zur Frage, wann ein Text i. S. des Art. 50 Abs. 4 UA 2 KI-VO (dort ist wohl fälschlicherweise die Rede von Art. 50 Abs. 2 KI-VO) veröffentlicht ist. Hier ist die Definition wie folgt: "The AI-generated or manipulated text should be published. This means that the text should be accessible by an indeterminate, fairly large number of unrelated, potential readers simultaneously and/or successively, whether or not against payment (e.g. subscriptions)". Ein Text soll hingegen nicht veröffentlicht sein, wenn der Zugang auf bestimmte Personen beschränkt ist, die einer geschlossenen, privaten Gruppe angehören. Als Beispiel wird ein organisationsinternes Textdokument genannt. Dies dürfte schon nicht in Bezug auf eine private Gruppe passen. Die Definition erscheint schwer anzuwenden. Ist ein Text in einem unternehmensinternen Netzwerk etwa veröffentlicht? Oder ist der Text nicht veröffentlicht, weil er ggf. zwar einer großen Zahl von Arbeitnehmern zugänglich ist, die auch (individuell) unbestimmt sind, die aber durch die Tätigkeit im gleichen Unternehmen miteinander in Verbindung stehen (vs. unrelated readers)? Wann ist das Merkmal „unrelated“ erfüllt? Hier erscheinen weitere Klarstellungen sinnvoll. Auch das Kriterium der großen Anzahl an Lesern ist unklar; wann ist die Gruppe groß (z. B. 500 Personen? 5.000?).
- d. Nach Rn 123 (ii) sollen Texte, die nicht darauf abzielen, die Öffentlichkeit zu informieren, nicht unter die Kennzeichnungspflicht fallen und als Beispiel dafür wird der Unterhaltungszweck von Texten genannt. Eine Abgrenzung zur Unterhaltung wird aber in vielen Fällen nicht möglich sein, weil viele Inhalte (z.B. Infotainment, politische Satire u.a.) beide Zwecke erfüllen. Fraglich ist, ob das Kriterium „überwiegend zur Information der Öffentlichkeit“ mehr Klarheit bringen würde – wohl nicht.
- e. Das Kriterium des „Öffentlichen Interesses“ ist sehr weit und dynamisch; nahezu jeder politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Inhalt könnte darunterfallen. Soll jede öffentliche Äußerung einer öffentlichen Stelle darunterfallen? Als Gegenbeispiel wird im Leitlinienentwurf die Werbung von Unternehmen bezeichnet, allerdings als Rückausnahme die Werbung z.B. mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Wie verhält es sich mit Werbung von öffentlichen Stellen um Bewerber (z.B. Werbung für ein Studium bei der Bundeswehr). Ist die von öffentlichem Interesse?

- f. In Rn. 124 wird i. R. der Methoden für die Offenlegung wiederum auf natürliche Personen abgestellt (siehe bereits oben). Hier sollte ebenfalls der Maßstab klargestellt werden. Die Anforderungen an die Kennzeichnung sind nur allgemein beschrieben („klar und wahrnehmbar“). Hilfreich wären konkrete Beispiele oder Standardisierungen für die Platzierung (Header, Footer, sichtbar ohne Scrollen oder Interaktion?), den Wortlaut und die Dauer der Anzeige bei verschiedenen Formaten (Artikel, Social Media, Audio).
- g. Auch sollte das **Verhältnis zur Anbieterpflicht nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO klargestellt werden**. Reicht eine Kennzeichnung (Kennzeichnungs- und Erkennungstechnik) durch den Anbieter oder ist eine Doppelkennzeichnung auch durch den Betreiber erforderlich.
- h. In Rn. 127 sollte noch genauer bestimmt werden, was mit „superficial review“ gemeint ist. Dieses Thema ist vermutlich sehr relevant für die Praxis.
- i. Der Leitlinienentwurf knüpft bei der redaktionellen Verantwortung in Rn. 128 stark an der klassischen Medienstruktur an. Unklar ist, wie das auf moderne Akteure wie Influencer und Blogger passt.
- j. Der Leitlinienentwurf richtet sich wohl primär an den Erstveröffentlicher. Was gilt bei Reposts, Aggregatoren, KI-generierten Texten, die weiterverarbeitet werden?
- k. In Rn. 128 wird die Ausnahme des Art. 50 Abs. 4 UA 2 S. 2 KI-VO angesprochen. Im deutschen Recht findet sich in § 18 Abs. 2 MStV das Konzept der Verantwortlichkeit i. R. des Angebots von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten. Kann die Erfüllung der Voraussetzung der redaktionellen Verantwortung i. S. der KI-VO mit der Angabe nach § 18 Abs. 2 MStV belegt werden?

Section VII - Article 50(5): Horizontal requirements

Question A. Are there aspects requiring further clarification or refinement to ensure effective implementation?

Yes X

No

Please specify:

Art. 50 Abs. 5 S. 2 KI-VO lautet: „Die Informationen müssen den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen.“ In Rn. 133 der Leitlinien wird hierzu überzeugend ausgeführt, dass Art. 50 KI-VO keine eigenständigen oder zusätzlichen Barrierefreiheitsanforderungen aufstellt („Article 50 AI Act does not impose distinct or additional accessibility requirements“). Vielmehr seien die bereits geltenden EU-Vorgaben zur Barrierefreiheit einzuhalten (insbesondere RL 2016/2102 und RL 2019/882). Wir verstehen dies so, dass Art. 50 Abs. 5 S. 2 KI-VO mithin lediglich deklaratorischen Charakter hat: Er statuiert nicht, dass sämtliche Transparenzinformationen in jedem Use Case barrierefrei auszugestalten sind, sondern verweist lediglich darauf, dass die ohnehin geltenden Barrierefreiheitsanforderungen auch bei der Bereitstellung der Informationen nach Art. 50 Abs. 1-4 KI-VO einzuhalten sind. Sofern ein Produkt oder eine Dienstleistung nicht in den Anwendungsbereich der RL 2016/2102 oder der RL 2019/882 fällt, ergeben sich aus Art. 50 Abs. 5 S. 2 KI-VO folglich keine eigenständigen Barrierefreiheitspflichten. Diese Klarstellung in Rn. 133 ist für die Praxis enorm hilfreich, da sie Rechtssicherheit für Anbieter und Betreiber schafft, deren KI-Systeme in Umgebungen eingesetzt werden, in denen Barrierefreiheitsanforderungen nicht einschlägig sind (z. B. rein industrielle B2B-Anwendungen). Es wird angeregt, in Rn. 133 ergänzend ausdrücklich auf Art. 50 Abs. 5 KI-VO Bezug zu nehmen, da der Wortlaut der Randnummer aktuell nur „Article 50(1)-(4) AI Act“ zitiert und damit missverständlich sein könnte, ob die Klarstellung den deklaratorischen Charakter von Abs. 5 S. 2 einschließt.

Verteiler

Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (DG CNECT)
- Generaldirektion Justiz und Verbraucher (DG JUST)

Europäisches Parlament

- Rechtsausschuss (JURI)
- Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)
- Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Bundesverband der Freien Berufe (BFB) – Büro Brüssel